Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 1564.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten September 1834., betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden.

Sie erhalten das mit Ihrem gemeinschaftlichen Bericht Mir eingereichte Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter anliegend zurück. Ich habe dasselbe zu genehmigen kein Bedenken gefunden und ermächtige Sie, es zu vollziehen, durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung in Minden, bekannt machen zu lassen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 17ten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Maassen und Frh. v. Brenn.

(Ausgegeben zu Berlin den 12ten November 1834.)

Reglement

für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden.

§. 1.

Zur Beförderung der Ablösung von Reallasten, welche Gegenstand der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829. sind, wird für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter eine Tilgungsanstalt errichtet; die Wirksamkeit derselben erstreckt sich jedoch nicht auf die domanialpflichtigen Grundbesitzer, für deren gleichmäßige Erleichterung anderweitig gesorgt wird.

Die Anstalt wird unter Aufsicht der Regierung in Minden durch eine besondere Behörde verwaltet, welche die Benennung „Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse" führt, und in Paderborn ihren Sitz hat.

§. 2.

Die Bedingungen, unter welchen sich die Anstalt der Vermittelung des Ablösungsgeschäfts (conf. §. 13. der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829.) unterziehen wird, sind

1) daß sich der Berechtigte mit einer Kapital-Abfindung begnügt, welche in dem funfzehnfachen Betrage der ihm zuständigen Gefälle besteht;
2) daß er solche in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annimmt;
3) daß der Belastete dagegen die im §. 10. bestimmten Leistungen an die Tilgungskasse übernimmt.

§. 3.

Nur der Berechtigte kann auf Ablösung durch Vermittelung der Tilgungskasse antragen; der Antrag muß auf sämmtliche Leistungen gerichtet werden, welche dem Berechtigten in einer und derselben Gemeine oder als Zubehör eines und desselben Gutes zuständig sind.

§. 4.

Der Antrag des Berechtigten wird den Pflichtigen zur Erklärung über die im §. 2. Nr. 3. vorgeschriebene Bedingung vorgelegt und so weit dieselben sich beistimmend erklären, das Ablösungsgeschäft eingeleitet. — Die Tilgungs-Kasse kann aus dem Grunde, weil nur ein Theil der Pflichtigen sich beistimmend erklärt hat, die Ablösung rücksichtlich derjenigen, welche darauf einzugehen bereit sind, niemals versagen, doch muß die Ablösung jederzeit alle Leistungen eines und des nämlichen Belasteten an den provocirenden Berechtigten umfassen.

§. 5.

Die Ermittelung des jährlichen Geldwerths der abzulösenden Leistungen, erfolgt nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829., wobei jedoch der im §. 127. bestimmte Abzug nicht stattfindet. Sie geschieht durch Kommissarien der Tilgungsanstalt; jedoch bleibt jedem Theile der Antrag auf Feststellung des Werths durch die General-Kommission unbenommen.

§. 6.

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse, welche dem Berechtigten zu seiner Abfindung auszureichen sind (§. 2. Nr. 2.), werden auf jeden Inhaber gestellt, mit Vier vom Hundert in jährigen Terminen verzinset und nach den Mitteln der Anstalt (conf. §§. 9. und 10.) abgetragen.

Der Kapital-Abtrag erfolgt nach dem Ermessen der Direktion, durch freien Ankauf oder durch Verlosung nach dem Nennwerthe. — In dem letzteren Falle werden die ausgelösten Schuldverschreibungen aufgerufen und 6 Monate nachher am Orte der Tilgungskasse bezahlt. — Erhebt der Inhaber den Kapital-Betrag in bestimmter Frist nicht, so verliert er mit dem Ablauf der Letzteren den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß.

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 7.

Mit den Schuldverschreibungen werden für je vierjährige (a dato der Eröffnung der Anstalt zu berechnende) Perioden, Zinskoupons für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben und solche bei Verfall des letzten Koupons an den Inhaber dieses Koupons, aufs Neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht.

Der Betrag der fälligen Koupons wird bei allen Staatskassen in der Provinz Westphalen gezahlt, nur der letzte Koupon jeder Periode muß Behufs der Ausreichung neuer Koupons bei der Tilgungskasse selbst übergeben werden.

Ist eine Schuldverschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr zinstragend (conf. §. 6.), so werden doch die noch einlaufenden Koupons gezahlt; dagegen wird dem Inhaber der Schuldverschreibung, wenn er dieselbe Behufs der Kapital-Zahlung ohne die zugehörigen Koupons präsentirt, der Betrag der fehlenden Koupons auf den Kapital-Betrag abgezogen.

Die Zinskoupons verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 8.

Die Schuldverschreibungen der Anstalt werden nach beigefügtem Schema A. von der Direktion ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern derselben unterschrieben und von der Regierung zu Minden beglaubigt. Die Zinskoupons werden ohne eine solche Beglaubigung bloß mit dem Namenstempel der Direktion versehen.

§. 9.

Der Staat garantirt die Verpflichtungen der Tilgungskasse, und wird dieselbe zur Erleichterung ihrer Geschäfte mit einem angemessenen Betriebsfonds versehen.

§. 10.

Die Belasteten werden durch die, von der Tilgungsanstalt an die Berechtigten auszugebenden Schuldverschreibungen von allen Leistungen an die Berechtigten entbunden, übernehmen aber dagegen folgende Verpflichtungen gegen diese Anstalt:

1) Sie

1) Sie zahlen an dieselbe eine Geldrente zu Fünf vom Hundert des Kapital-Betrages der Schuldverschreibungen. Davon werden 4 Prozent als Zinsen gerechnet; das überschießende fünfte Prozent wird zur Kapital-Tilgung verwendet.

Die hieraus entstehenden Zinsersparnisse kommen den Pflichtigen gleichfalls zur Verringerung ihrer Kapital-Schuld zu statten, so jedoch, daß ihnen dieselben für die im Laufe eines Kalender-Jahres gemachten Einzahlungen allererst vom 1sten Januar des folgenden Jahres zu gut gerechnet werden.

2) Die obige Rente muß bis zur gänzlichen Tilgung der Kapital-Schuld unverändert geleistet werden. Es steht jedoch den Belasteten frei, die Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahres-Beträgen, welche mindestens in 5 Silbergroschen bestehen und in Summen von 5 Silbergroschen sich abrunden müssen, im Laufe der Tilgungszeit nach Maaßgabe der in der beigefügten Tabelle für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungs-Beträge zu tilgen.

B./

3) Die hiernach zu leistenden Rentenzahlungen werden in monatlichen Raten mit der Grundsteuer zugleich erhoben und durch den Steuer-Erheber an die Tilgungskasse abgeliefert. Es findet deshalb, wie wegen der Steuer, die Exekution statt.

4) Die Rente wird auf das verpflichtete Grundstück mit dem Vorzugsrechte der dagegen abgelösten Reallasten für die Tilgungskasse eingetragen. Abschreibungen im Hypothekenbuche finden wegen der, durch ordentliche Amortisation bewirkten Verminderung der Schuld nur nach gänzlicher Tilgung derselben, wegen außerordentlicher Ablösungen aber nur für Rentebeträge von zwei Thalern statt.

§. 11.

Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Verpflichteten nach den Bestimmungen dieses Reglements muß in gleicher Art, wie es wegen der Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, ein Rezeß aufgenommen werden, welcher von der Direktion der Anstalt, wegen ihrer für den Belasteten zu übernehmenden Verpflichtungen und der vom Letzteren dagegen zu übernehmenden Leistungen zu genehmigen und von der General-Kommission oder der ihr für dieses Geschäft substituirten Behörde zu bestätigen ist.

Auf den Grund dieses Rezesses werden die von der Anstalt auszureichenden Schuldverschreibungen ausgefertigt, die dadurch abgelösten Leistungen im Hypothekenbuche gelöscht und an der Stelle und mit dem Vorzugsrechte derselben wird die an die Tilgungskasse zu zahlende Rente auf das belastete Grundstück eingetragen. — Den Verpflichteten wird zugleich von der Direktion der Tilgungskasse eine Urkunde über die erfolgte Ablösung und die dagegen übernommene Rentezahlung nach dem beiliegenden Schema ertheilt.

C./

§. 12.

Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, in Beziehung auf die Ablösungen, insbesondere wegen der Kapital-Abfindungen vorgeschrieben

schrieben ist, findet auf die von der Tilgungsanstalt dazu herzugebenden Schuldverschreibungen Anwendung und sollen die letzteren hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet werden. Die Regulirung dieser Verhältnisse bleibt der General-Kommission überlassen.

Den Realberechtigten steht gegen die auf den Grund dieses Reglements erfolgten Ablösungen kein Widerspruch zu.

§. 13.

Die Staats- und Gemeinebeamten sind innerhalb ihres Bezirks verpflichtet, die Aufträge und Requisitionen, zu welchen die Direktion der Tilgungskasse sich veranlaßt finden wird, von Amtswegen auszuführen; die Steuer-Erheber haben für die Einziehung der Renten keine besondere Hebegebühren zu beziehen.

§. 14.

Die Verhandlungen der Anstalt, mit Einschluß der auf Veranlassung des Ablösungs- und Rentenverwandlungs-Geschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. Auch sollen dieselben von allen Kosten entbunden werden, welche die Verwaltung der Tilgungs-Anstalt verursacht, einschließlich der Kosten zur Ermittelung der Rente, soweit dieselbe durch die Kommissarien der Anstalt stattfindet.

Berlin, den 16ten August 1834.

Der Finanzminister

Maassen.

Der Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten

Freiherr v. Brenn.

A.

№ (Königliches Wappen.)

Die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Paderborn, Höxter, Büren und Warburg des Regierungsbezirks Minden

bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerhöchste Kabinetsorder d. d. Berlin, den 17ten September 1834. gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von

...... Thalern in Silber-Courant

zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten bezahlt worden ist.

Die Zinsen werden vom .... an, jährlich zu vier vom Hundert am .... jeden Jahres, gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinsabschnittes, bei allen Königlichen Kassen in der Provinz Westphalen erhoben.

Das Kapital wird gemäß dem Reglement vom 16ten August 1834. aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verlosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch versicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Paderborn, ...

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

Vorstehende Schuldverschreibung über .... Thaler Courant wird hierdurch beglaubigt.

Minden, den ....

Königliche Regierung.

Eingetragen mit ▭ Courant.

Haupt-Register Fol.

B.

Tabelle

der Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. rc. in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungsperiode abgelöset werden kann.

Im Anfange des Jahres .... der Tilgungsperiode.	Ablösungspreis einer Rente																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rthlr.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	3	10	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—
2	3	9	—	6	17	11	9	26	11	13	5	10	16	14	10	19	23	9
3	3	7	11	6	15	10	9	23	9	13	1	8	16	9	7	19	17	6
4	3	6	10	6	13	8	9	20	6	12	27	4	16	4	2	19	11	—
5	3	5	9	6	11	5	9	17	2	12	22	10	15	28	7	19	4	3
6	3	4	7	6	9	1	9	13	8	12	18	2	15	22	8	18	27	3
7	3	3	4	6	6	8	9	10	—	12	13	3	15	16	7	18	19	11
8	3	2	1	6	4	1	9	6	2	12	8	3	15	10	3	18	12	4
9	3	—	9	6	1	6	9	2	3	12	2	11	15	3	8	18	4	5
10	2	29	4	5	28	9	8	28	1	11	27	6	14	26	10	17	26	2
11	2	27	11	5	25	11	8	23	10	11	21	9	14	19	9	17	17	8
12	2	26	6	5	22	11	8	19	5	11	15	10	14	12	4	17	8	9
13	2	24	11	5	19	10	8	14	9	11	9	8	14	4	7	16	29	6
14	2	23	4	5	16	8	8	9	11	11	3	3	13	26	7	16	19	11
15	2	21	8	5	13	4	8	4	11	10	26	7	13	18	3	16	9	11
16	2	19	11	5	9	10	7	29	9	10	19	8	13	9	7	15	29	6
17	2	18	1	5	6	3	7	24	4	10	12	5	13	—	7	15	18	8
18	2	16	3	5	2	6	7	18	8	10	4	11	12	21	2	15	7	5
19	2	14	3	4	28	7	7	12	10	9	27	2	12	11	5	14	25	8
20	2	12	3	4	24	6	7	6	9	9	19	—	12	1	3	14	13	6
21	2	10	2	4	20	3	7	—	5	9	10	7	11	20	9	14	—	10
22	2	7	11	4	15	11	6	23	10	9	1	10	11	9	9	13	17	9
23	2	5	8	4	11	4	6	17	—	8	22	8	10	28	4	13	4	—
24	2	3	4	4	6	7	6	9	11	8	13	2	10	16	6	12	19	9
25	2	—	10	4	1	8	6	2	6	8	3	4	10	4	2	12	5	—
26	1	28	3	3	26	6	5	24	9	7	23	1	9	21	4	11	19	7
27	1	25	7	3	21	2	5	16	9	7	12	4	9	8	—	11	3	7
28	1	22	10	3	15	8	5	8	5	7	1	3	8	24	1	10	16	11
29	1	19	11	3	9	10	4	29	9	6	19	8	8	9	8	9	29	7
30	1	16	11	3	3	10	4	20	9	6	7	8	7	24	8	9	11	7
31	1	13	10	2	27	7	4	11	5	5	25	3	7	9	—	8	22	10
32	1	10	7	2	21	1	4	1	8	5	12	3	6	22	9	8	3	4
33	1	7	2	2	14	4	3	21	6	4	28	8	6	5	11	7	13	1
34	1	3	8	2	7	4	3	11	—	4	14	8	5	18	4	6	22	—
35	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	1	6	—	1
36	—	26	3	1	22	5	2	18	8	3	14	10	4	11	1	5	7	3
37	—	22	3	1	14	6	2	6	9	2	29	—	3	21	4	4	13	7
38	—	18	2	1	6	4	1	24	5	2	12	7	3	—	9	3	18	11
39	—	13	11	—	27	9	1	11	8	1	25	6	2	9	5	2	23	3
40	—	9	5	—	18	10	—	28	3	1	7	9	1	17	2	1	26	7
41	—	4	10	—	9	7	—	14	5	—	19	3	—	24	—	—	28	10

C.

C.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeine .... Flur .... Nr. .. verzeichneten und im Hypothekenbuche des .... Gerichts zu .... eingetragenen Grundstücke des .... haftenden, dem ...... zuständigen Leistungen, welche in .... bestehen und zu einem jährlichen Geldwerthe von .... abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Reglements vom 16ten August 1834. durch eine Kapitalabfindung von ...., welche der Berechtigte .... in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom .... 183 .. ab von obigen Leistungen an den .... ganz befreiet sind. Der .... so wie dessen Nachfolger im Besitze der vorgedachten Grundstücke, sind dagegen verbunden, zur Verzinsung und Abtragung des Ablösungs-Kapitals von .... während eines Zeitraums von 41 Jahren, also vom .... bis ...., eine auf jenen Grundstücken im Hypothekenbuche eingetragene jährliche Rente von ...., welche in monatlichen Terminen zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten; doch steht es ihnen frei, diese Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahresbeträgen, welche mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden müssen, im Laufe der Tilgungszeit nach Maaßgabe der in der angehängten Tabelle für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungsbeträge zu tilgen.

Paderborn, den ....

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.